



## Vergleich zwischen alter und neuer Weiterbildungsordnung in RLP [Stand 02/22]

Im Folgenden sind einige Inhalte der alten Weiterbildungsordnung (WBO) aus dem Jahr 2006 den Inhalten der neuen WBO aus 2022 gegenübergestellt. Das Augenmerk liegt dabei auf dem Fachgebiet Allgemeinmedizin sowie ausgewählten Themenbereichen, Grundlage sind die Weiterbildungsordnungen aus Rheinland-Pfalz.

### In Kürze:

- **Die Zusammensetzung der Weiterbildungszeit Fachärzt:in (FA) für Allgemeinmedizin wurde angepasst.** Neben 18 Monate stationärer Innerer Medizin und 24 Monate Allgemeinmedizin sind 6 Monate in einem anderen Fachgebiet der unmittelbaren Patientenversorgung gefordert. Die Gesamtdauer der Weiterbildung von 60 Monaten bleibt gleich.
- **Die Richtzahlen aus der alten WBO werden überwiegend durch Kernkompetenzen ersetzt,** genaue Zahlen müssen dementsprechend in den meisten Bereichen nicht mehr erbracht werden. Der neue Katalog der Kernkompetenzen wurde in RLP für die Allgemeinmedizin noch nicht veröffentlicht. [Stand 02/22]
- **Die Dokumentation der Weiterbildung (WB) soll nach der neuen WBO digital erfolgen.**

*Im Folgenden sind einige der Änderungen tabellarisch dargestellt. Es handelt sich um eine zusammenfassende Übersicht ohne Anspruch auf Vollständigkeit.*

Die gesamten Weiterbildungsordnungen finden Sie auf der Internetseite der Landesärztekammer RLP. Dort finden sich auch einige FAQs zum Thema Weiterbildung. Bei Fragen oder Unklarheiten empfehlen wir Ihnen, sich mit der für Sie zuständigen Bezirksärztekammer in Verbindung zu setzen.

[Landesärztekammer RLP, Weiterbildung \(https://www.laek-rlp.de/aerzteservice/weiterbildung/\)](https://www.laek-rlp.de/aerzteservice/weiterbildung/)

	<b>Alte WBO aus 2006</b>	<b>Neue WBO aus 2022</b>
<b>Geltungsbereich</b>	Weiterbildungsassistent:innen (WBAs), die vor dem 01.01.2022 mit der Weiterbildung begonnen haben, können bis 01.01.2030 die WB nach der alten WBO abschließen Ein Wechsel zur neuen WBO ist jederzeit möglich	WBAs, die nach dem 01.01.2022 mit der WB begonnen haben, müssen sich nach der neuen WBO richten
<b>Weiterbildungszeit</b>	60 Monate <ul style="list-style-type: none"><li>• 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung Innere Medizin, davon können bis zu 18 Monate in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung (auch 3 Monats-Abschnitte) angerechnet werden (auch ambulant)</li><li>• 24 Monate in der ambulanten hausärztlichen Versorgung, davon können bis zu 6 Monate in der ambulanten Chirurgie (auch 3 Monats-Abschnitte) oder in der ambulanten Pädiatrie (auch 3 Monats-Abschnitte) angerechnet werden</li><li>• 80 Stunden Kurs-Weiterbildung psychosomatische Grundversorgung</li></ul>	60 Monate <ul style="list-style-type: none"><li>• 24 Monate in Allgemeinmedizin in der ambulanten hausärztlichen Versorgung</li><li>• 18 Monate im Gebiet Innere Medizin in der stationären Akutversorgung</li><li>• 6 Monate in mindestens einem anderen Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung abgeleistet werden</li><li>• es können bis zu 12 Monate Weiterbildung in Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung erfolgen</li><li>• 80 Stunden Kurs-Weiterbildung „Psychosomatische Grundversorgung“</li></ul>

<b>Anrechnung von Abschnitten</b>	“Weiterbildungs- oder Tätigkeitsabschnitte unter sechs Monaten können nur dann auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, wenn dies [explizit erwähnt] ist.”	“Sind Weiterbildungszeiten vorgeschrieben, können diese auch in Tätigkeitsabschnitten von mindestens drei Monaten absolviert werden, sofern nichts anderes bestimmt ist.”
<b>Kompetenzerwerb und Richtzahlen</b>	Spezifische Richtzahlen für verschiedene Kompetenzen (bspw. EKG, Sono Abdomen, etc.), die nachgewiesen werden müssen	Erwerb von Kernkompetenzen, spezifische Richtzahlen nur in wenigen Bereichen (Richtzahlenkatalog bisher noch nicht veröffentlicht [Stand 02/22])
<b>Dokumentation</b>	Schriftliche Dokumentation, mindestens einmal jährlich Gespräch mit Weiterbilder	digital im e-Logbuch “Die Befugten haben mindestens einmal jährlich den Weiterbildungsstand im Logbuch zu bestätigen.” (Dokumentation in Papierform kann genehmigt werden)
<b>Neue Zusatzweiterbildungen mit FA Allgemeinmedizin</b>	-	- Ernährungsmedizin - Immunologie - Krankenhaushygiene - Sexualmedizin
<b>Krankheit, Mutterschutz</b>	“Eine Unterbrechung der Weiterbildung sowie Zeiten, in denen eine Weiterbildung nicht erfolgt, können nicht als Weiterbildung angerechnet werden. Dies gilt nicht für Unterbrechungen von insgesamt nicht mehr als 6 Wochen im Kalenderjahr wegen Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit und Betreuungszeit.”	“Fehlzeiten aufgrund von Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Eltern- und Betreuungszeit können abhängig vom Beschäftigungsverhältnis vor der Unterbrechung bis zu sechs Wochen angerechnet werden.”
<b>Quereinstieg</b>	“Eine Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung ist als gleichwertige Weiterbildungszeit von 24 Monaten in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin anzuerkennen.”	folgende Weiterbildungszeiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 24 Monate in der ambulanten hausärztlichen Versorgung</li> <li>• 80 Stunden Kurs-Weiterbildung Psychosomatische Grundversorgung</li> </ul>